

Einjährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss Fachrichtung Pflegehilfe

Studentafel

Lernfelder ¹⁾	Stunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	700⁹⁾
Ausbildungsstart – Pflegehelferin/ Pflegehelfer werden	160 ^{2) 3) 5)}
Zu pflegende Menschen in der Bewegung, Mobilität und Selbst- versorgung unterstützen	240 ^{4) 6)}
Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen	160 ^{3) 7)}
Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen	60 ^{2) 4) 8)}
Menschen in kritischen Lebens- situationen und in der letzten Lebensphase begleiten	80 ⁹⁾
Praktische Ausbildung	850
davon bei Schwerpunkt stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege bzw. stationäre Rehabilitationspflege in der ambulanten Pflege oder bei Schwerpunkt ambulante Pflege bzw. ambulante Langzeitpflege in der stationären Versorgung	160
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	700
Praktische Ausbildung	850
Gesamtstunden	1 550

¹⁾ In den Zeugnissen sind die Lernfelder zu benennen.

²⁾ darin enthalten Sozialkunde

³⁾ darin enthalten Deutsch

⁴⁾ darin enthalten Sport

⁵⁾ Davon sind 20 Stunden Übungen. Eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

⁶⁾ Davon sind 120 Stunden Übungsanteil. Eine Klassenteilung ist in Höhe des Übungsanteils gemäß Nummer 2.8 möglich.

⁷⁾ Davon sind 40 Stunden Übungsanteil. Eine Klassenteilung ist in Höhe des Übungsanteils gemäß Nummer 2.8 möglich.

⁸⁾ Davon sind 20 Stunden Übungsanteil. Eine Klassenteilung ist in Höhe des Übungsanteils gemäß Nummer 2.8 möglich.

⁹⁾ Die in den Fußnoten 2, 3 und 4 anteilig enthaltenen Inhalte der Fächer Sozialkunde, Deutsch und Sport mit insgesamt jeweils 40 Stunden werden von den Fachlehrkräften unterrichtet.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst 850 Stunden in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege, stationärer Akutpflege und ambulanten Pflege. Davon entfallen mindestens 50 Stunden auf die Ferien oder die unterrichtsfreie Zeit. Bei einem Einsatz in der stationären Langzeitpflege sind 160 Stunden in der ambulanten Pflege zu absolvieren. Bei einem Einsatz in der stationären Akutpflege im geriatrischen oder gerontopsychiatrischen Bereich sind 160 Stunden in der ambulanten Pflege zu absolvieren. Bei einem Einsatz in der stationären Rehabilitationspflege sind

160 Stunden in der ambulanten Pflege zu absolvieren. Bei einem Einsatz in der ambulanten Pflege beziehungsweise ambulanten Langzeitpflege sind 160 Stunden in der stationären Langzeitpflege oder in der stationären Akutpflege im geriatrischen oder gerontopsychiatrischen Bereich zu absolvieren. Vor der praktischen Prüfung haben die Schülerinnen und Schüler bei der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der Praxiseinrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen. Die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule mit Teilzeitunterricht fertigen am Ende eines jeden Schulhalbjahres einen Bericht über ihre praktische Ausbildung, den sie in der Schule einreichen.

Während der Ausbildung mit Teilzeitunterricht werden die Schülerinnen und Schüler bei ihrer praktischen Ausbildung durch Lehrkräfte der Berufsfachschule angeleitet. Dafür ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Stunde pro Woche vorzusehen.

Auf dem Abschlusszeugnis ist die Note für die „Praktische Ausbildung“ als Ergebnis der Vornote und der fachpraktischen Prüfung auszuweisen. Gegebenenfalls ist die Note für die mündliche Prüfung einzubeziehen.

Der Zeitpunkt für die praktische Ausbildung sowie die Dauer je Praxiseinrichtung werden von der Berufsfachschule festgesetzt.

Während der praktischen Ausbildung ist jede Schülerin oder jeder Schüler in der Einrichtung von Lehrkräften der Schule zu betreuen, ausgenommen von der Betreuung sind Lehrkräfte der allgemeinbildenden Fächer. Dabei ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Stunde pro Woche vorzusehen. Die praktische Ausbildung in der unterrichtsfreien Zeit wird nicht betreut.

Die praktische Ausbildung erfolgt in Praxiseinrichtungen nach Maßgabe folgender Zielstellungen:

- aa) Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte,
- bb) Mitarbeit bei der Pflege von Menschen einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung und Mitwirkung bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung,
- cc) Übernehmen selbstständiger Teilaufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand in der Pflege von Menschen.“